

# Recht = Droit

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =  
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **86 (1988)**

Heft 11

PDF erstellt am: **10.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

### Verhinderte Umgehung der Lex Friedrich

Das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG oder Lex Friedrich) enthält einen Artikel 12 Buchstaben c, wonach eine Erwerbsbewilligung auf jeden Fall verweigert wird, wenn der Erwerber versucht hat, dieses Gesetz zu umgehen. Eine solche Umgehung wurde angenommen, nachdem zwei im Auslande wohnhafte Brüder eine Bewilligung bekommen, sie aber auflagenwidrig benützt hatten, so dass die Liegenschaft öffentlich zwangsversteigert werden sollte. Es wurde dem Unternehmen, das als juristische Personen von einem der Brüder beherrscht wird, verwehrt, sich nunmehr als neuer Käufer der Liegenschaft dieser wieder zu bemächtigen. Den beiden im Auslande wohnhaften, ausländischen Brüdern war der Kauf eines Industriegrundstückes unter der Auflage bewilligt worden, dass dasselbe nur für die angekündigte industrielle Nutzung verwendet werde, die Produktion sogleich aufzunehmen sei und die geplanten zusätzlichen Industriegebäude unverzüglich erstellt werden müssten. Die Produktion wurde jedoch nie aufgenommen und die erworbenen Gebäude als Lagerräume an Dritte vermietet. Dies führte zu einem behördlichen Entscheid, das Grundstück sei öffentlich zu versteigern. Der eine Bruder war inzwischen verstorben. Eine ausländische juristische Person, an die die Brüder hälftig beteiligt gewesen waren und die nun vom Überlebenden beherrscht wird, bemühte sich nun, die Liegenschaft freihändig oder in der Zwangsversteigerung zu erwerben. Die Bewilligung dazu wurde aber abgelehnt. Eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde der juristischen Person wies das Bundesgericht durch seine II. Öffentlichrechtliche Abteilung ab.

#### Tragweite der Umgehungsabwehr

Die erste Frage, die das Bundesgericht sich stellte, war, ob Art. 12 Buchstabe c BewG bloss die versuchte Umgehung der Lex Friedrich erfasse oder auch entsprechende Verstösse gegen den vor ihr geltenden Bundesbeschluss (BewB oder Lex Furgler). Bereits nach den damals geltenden Bestimmungen waren Umgehungshandlungen verboten und führten zur Nichtigkeit eines Geschäftes (Bundesgerichtsentscheid BGE 107 II 445). Doch fehlte eine ausdrückliche Vorschrift, die jene vom Erwerb ausschloss, die versucht hatten, auf unlautere Weise Rechte an einem Grundstück zu erwerben. Eine solche Vorschrift drängte sich auch nicht auf, da derartige Interessenten kein berechtigtes Erwerbsinteresse nachweisen konnten, jedenfalls in der Regel. Es widerspräche nun aber der verschärften Lex Friedrich, wenn Personen, deren altrechtliche Bewilligungen widerrufen werden mussten, nun nach neuem Recht auf ein Grundstück greifen könnten,

das sie vordem durch Gesetzesumgehung erwerben wollten. Es wäre auch nicht rechts-gleich, wenn nur Gesetzesumgehungen beachtet werden dürften, die sich nach Inkraft-treten der Lex Friedrich, seit 1. Januar 1985, zugetragen hätten.

Im Gesetz wird der Begriff der Umgehung jedoch nicht weiter erläutert. Das Bundesgericht sieht darin (BGE 104 II 206, Erwägung b) der Fall, da der Wortlaut einer Verbots-norm beachtet, ihr Sinn dagegen missachtet wird. In einem unter die Lex Furgler fallenden Fall erklärte das Bundesgericht als Geset-zesumgehung jedes Rechtsgeschäft, «das einer nicht im Besitze einer Bewilligung befindlichen Person im Ausland eine eigentü-merähnliche Stellung an einem Grundstück in der Schweiz verschafft» (BGE 107 II 446). Es besteht dem Bundesgericht zufolge kein Anlass, davon abzurücken, dass nur solches Handeln unter den Begriff der Umgehung fällt, das darauf abzielt, Rechte an schweize-rischem Boden zu erwerben, obwohl dafür die gesetzlichen Voraussetzungen fehlen. Widerrechtliches Handeln allein verwirklicht somit den Tatbestand von Art. 12 Buchst. c BewG nicht. Es muss vielmehr hinzukom-men, dass der Ausländer (juristischer oder wirtschaftlicher) Eigentümer einer Liegen-schaft wird, obschon er dafür nie eine Bewil-ligung erlangte, oder dass die Bewilligung durch Vorgabe von Gründen erwirkt wird, die zwar einen Erwerb gestatten, aber im konkre-ten Fall nicht erfüllt sind. Das vorliegende Ver-halten der beiden Brüder erfüllte nun klarer-weise den Tatbestand der Umgehung nach Art. 12 Buchstabe c BewG.

Die beschwerdeführende juristische Person wandte zwar ein, den überlebenden Bruder treffe kein Verschulden, da sein verstorbener Bruder seinerzeit alle Geschäfte geführt habe. Das half aber nicht. Der überlebende Bruder war damals einer der Adressaten der massgebenden Verfügung gewesen. Er hätte für eine bewilligungsgemässe Liegen-schaftsnutzung sorgen müssen und wäre als hälftiger Miteigentümer auch in der Lage ge-wesen, die Erfüllung der Auflagen gegen-über seinem Bruder durchzusetzen und die Vermietung zu verhindern. Von solchen Vor-kehren seinerseits wurde jedoch nichts er-kenubar. Er kannte seine Pflichten und nahm zumindest in Kauf, dass die Auflagen nicht beachtet wurden, was jedenfalls Eventual-vorsatz bildet. Auch ohnedies diene der sei-nerzeitige wie der nun geplante Grundstück-erwerb wirtschaftlich der zuerst von den Bei-den und jetzt vom einen Bruder beherrschten juristischen Person; für die Umgehungs-handlungen ihrer Organe muss sie und ihr heutiger Eigentümer einstehen. (Urteil vom 25. März 1988.)

R. Bernhard

### Zonenfremde, erweiternde Bauerneuerung

Im sog. übrigen Gemeindegebiet betrieb ein Bauunternehmer einen Werkhof. Dort wollte er eine neue, demontierbare Beton-Aufberei-tungsanlage anstelle der bisherigen erstellen. Dieses Vorhaben erwies sich als raum-

planungsrechtlich bewilligungspflichtig und auch gerade noch bewilligungsfähig.

Artikel 22 des eidg. Raumplanungsgesetzes (RPG) regelt die Bewilligungspflicht für Bau-ten und Anlagen. Zu diesen gehören auch Fahrnisbauten, d.h. demontierbare und damit versetzbare Gebäulichkeiten, falls sie über nicht unerhebliche Zeiträume ortsfest verwendet werden. Hier handelte es sich um eine nicht fest im Boden verankerte, sondern auf Betonsockel mit Schrauben festge-machte, innert weniger Stunden demontier-bare Beton-Aufbereitungsanlage. Sie wurde zu Recht einer nachträglichen Bewilligung bedürftig befunden. Sie war seit etlichen Jah-ren ununterbrochen auf dem ständigen Werk-platz ihres Eigentümers aufgestellt. Die Be-willigungspflicht stellte da keine Rechtsun-gleichheit dar gegenüber der bewilligungs-freien Aufstellung solcher Anlagen auf Gross-baustellen, auf denen erheblich andere Ver-hältnisse herrschen.

Eine gewöhnliche oder ordentliche Baubewil-ligung setzt nach Art. 22 Absatz 2 Buchstabe a RPG voraus, dass die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen. Trifft dies, wie hier zu, so ist eine Ausnahme-bewilligung nach Art. 24 RPG nötig. Im vorlie-genden Fall fiel das Vorhaben unter Abs. 2 dieses Artikels. Danach kann das kantonale Recht gestatten, Bauten und Anlagen im Sinne des Bundesrechts zu erneuern, teil-weise zu ändern oder wieder aufzubauen, wenn dies mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist. Der hier in Frage stehende Kanton hatte von dieser Ermächti-gung Gebrauch gemacht.

### Wiederaufbau mit teilweiser Erneuerung

Die zu beurteilende Beton-Aufbereitungs-anlage hatte eine defekt gewordene Vorgänge-rin zu ersetzen. Diese war auf dem Werkplatz in Betrieb, wenn sie nicht auf Baustellen be-nötigt wurde. Die bereits erstellte neue An-lage hat eine etwas höhere Kapazität als die alte (500 statt 375 l). Mit dem Silo ist sie rund 13 m hoch; der Silo kann aber hinter die An-lage versetzt und mit dieser durch eine «Schnecke» verbunden werden. Dann wäre diese Anlage noch etwa so hoch wie die alte, 6–7 m. Damit lag ein Wiederaufbau mit teil-weiser Erneuerung im Sinne von Art. 24 Abs. 2 RPG vor. Denn eine Wiederaufbaute muss dem alten Bauwerk in Grösse und Nutzungs-art ungefähr entsprechen. Sie darf deshalb höchstens eine teilweise Änderung mitein-schliessen. Eine geringfügige Erweiterung gilt als teilweise Änderung. Es darf sich je-doch – gemessen an der bestehenden Baute – nur um eine Änderung von untergeordneter Bedeutung handeln, welche die Identität der Baute in den wesentlichen Zügen wahrt (Bundesgerichtsentscheid BGE 112 Ib 97). All dies traf hier zu.

### Untergeordnete frühere Erweiterungen und Wesenseinheit

Dem Unternehmer war allerdings bereits 1982 gestützt auf Art. 24 Abs. 2 RPG ein Pult-dach zum Unterbringen von Maschinen und Gerätschaften bewilligt worden, 1976 unter der Herrschaft des damals gleich lautenden Gewässerschutzgesetzes auch eine Über-

dachung eines Abstellplatzes. Das Bundesgericht lässt indessen nur einmal zu, zonenwidrige Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen in bescheidenem Umfang zu vergrössern (BGE 112 Ib 278, Erwägung 5). Es ist zwar zulässig, gestützt auf Art. 24 Abs. 2 RPG mehrere zeitlich getrennte Änderungen an einem Objekt vorzunehmen. Diese dürfen indessen insgesamt das im Sinne dieser Bestimmung zulässige Änderungsmass nicht überschreiten.

Für den vorliegenden Fall hiess dies, dass die Überdachung, das Pultdach und die nun zur Diskussion stehende Beton-Aufbereitungsanlage gesamthaft zu beurteilen waren. Auszugehen war vom ganzen Werkhofbetrieb. Mit bezug darauf waren die beiden früheren Bauten und der erweiterte Aufbereitungs-Wiederaufbau von untergeordneter Bedeutung; die Wesensgleichheit des Werkhofes blieb in den wichtigsten Zügen gerade noch gewahrt. Hiedurch war das nach Art. 24 Abs. 2 RPG gesamthaft zulässige Mass noch nicht überschritten.

Damit stellte sich weiter die Frage, ob die Anlage mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung (gemäss dieser RPG-Vorschrift) vereinbar sei. Mit dem hohen, gelbgestrichenen, massiv in Erscheinung tretenden Silo wäre dies an sich nicht der Fall gewesen. Mit der möglichen Verringerung der Höhe desselben um die Hälfte und ästhetisch sorgfältigen Gestaltung der Anlage in Farbe und Einschaltungen wird diese aber die landschaftliche Umgebung kaum mehr beeinträchtigen. Sie muss unter entsprechenden Bedingungen und Auflagen grundsätzlich bewilligt werden. (Urteil vom 10. Dezember 1987.)

R. Bernhard

## Der Weg zum eigenen Ingenieurbüro

Für viele junge Ingenieure und Architekten ist das eigene Büro das erklärte Ziel ihrer beruflichen Laufbahn. Sie wagen den Schritt in die

Selbständigkeit denn auch schon bald nach dem Studienabschluss. Sehr oft mit gutem Erfolg. Für andere ist der Weg zu diesem Ziel nicht so direkt. Persönliche Umstände, wirtschaftliche Probleme, rechtliche Hindernisse (z.B. Konkurrenzverbote) lassen ihn etwas länger werden. Nicht selten führt der Weg beim Rechtsdienst des STV vorbei.

Elektroingenieur Frei, 38jährig, zum Beispiel, dachte bis vor kurzem gar nicht daran, selbständig zu werden. Nun ist er dazu fest entschlossen. In den letzten vier Jahren wurde er zweimal von Abbaumassnahmen betroffen. Beim ersten Arbeitgeber erhielt er die Kündigung. Diesmal könnte er im Konzern bleiben, aber zu Bedingungen, die er selber nicht mehr akzeptieren will.

### Markt, Produkt, Finanzen...

Ingenieur Frei hat bereits vor seinem Besuch beim STV wichtige Schritte auf dem Weg zu seiner eigenen Unternehmung getan. Er hat Abklärungen gemacht und Vorentscheide getroffen, die es erst ermöglichen, einigermaßen sinnvoll über die rechtlichen Aspekte zu entscheiden. Es geht, wie im Zwischentitel angedeutet, um folgende Fragen:

Was will ich mit meinem Ingenieurbüro (Produkt)?

Für Ingenieur Frei ist der Fall klar. Er will das Schwergewicht seiner Tätigkeit auf die Konstruktion legen. Hier ist er ausgebildet, hier hat er Erfahrung. Ein anderer wird sich vielleicht eher auf den Bereich Consulting oder Projektmanagement konzentrieren. Wichtig ist auf jeden Fall, dass der angehende Unternehmer ein klares Ziel hat.

Was ist gefragt (Markt)?

Ingenieur Frei weiss aus seiner mehrjährigen Tätigkeit und aufgrund sorgfältiger Abklärungen ziemlich genau, wie gross der Kreis der potentiellen Kunden ist. Er hat auch bereits konkrete Kontakte, die mit zu Erstaufträgen führen werden. Frei weiss auch, dass in der Region, in der er aktiv werden will, praktisch keine ernst zu nehmende Konkurrenz be-

steht und der Markt eher noch wachsen wird.

Was kann ich (persönliche Fähigkeiten/Finanzen)?

Was bei Ingenieur Frei an günstigen Voraussetzungen vorhanden ist, nämlich eine solche Ausbildung, eine erfolgreiche Praxis mit entsprechender Weiterbildung, der Drang und die Begeisterung, selbständig zu werden, eine gute Mischung von Elefantenhaut und Finerspitzengefühl, Toleranz und aktive Hilfe von Freunden und Familienmitgliedern sowie insbesondere der starke Wille, hart zu arbeiten, müsste jeder, der ernsthaft an die Gründung seiner Firma geht, im Grundsatz ebenfalls vorweisen können. Die Frage «Was kann ich?» klärt sich indessen oftmals erst mit den Finanzen.

Sicher braucht es gerade hier eine gehörige Portion unternehmerischen Mutes. Mut und Wagnis sind gut. Sie ersetzen aber keineswegs eine sorgfältige, auf einige Jahre hinaus angelegte Finanzplanung.

### Welche Rechtsform?

Hat der Ingenieur «seine» Marktlücke festgestellt, seine Ziele gesteckt bzw. seine Leitidee entworfen, hat er insbesondere seine eigenen Kapazitäten ehrlich und selbstkritisch geprüft, muss er sich auch entscheiden, welche Rechtsform er seiner Firma geben will. Als Rechtsformen für eine Unternehmung kommen in Frage: Die Einzelfirma, eine Handelsgesellschaft (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft als sogenannte Personengesellschaften, Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Kapitalgesellschaften), die Genossenschaft und die Stiftung. Unter diesen Unternehmungsformen werden nach wie vor die Einzelfirma und die Aktiengesellschaft mit Abstand am meisten gewählt. Laut SKA-Broschüre, Handbuch für kleine Mittelbetriebe/Heft 74 der Schriftenreihe der Schweizerischen Kreditanstalt, Ausgabe März 1986, macht der Anteil der Einzelfirmen in der Schweiz 33%, derjenige der Aktiengesellschaften sogar 44% aus. Nach unseren Erfahrungen beim

### Einzelfirma oder Aktiengesellschaft?

Kennzeichen Rechtsform	Vermögen Einkommen	Mindestkapital	Pflicht zur Buchführung	Handels- registereintrag	Geschäfts- führung	Haftung für		Besteuerung
						Geschäfts- führung	Gesellschafts- schulden	
Einzelfirma	Gesamteinkommen und -vermögen (Privat und Geschäft) sind identisch. Keine Trennung von Privat- und Geschäftsvermögen	keines	Ab 100 000 Franken Umsatz	Vorgeschrieben ab 100 000 Franken Umsatz Ausnahmen für «freie Berufe» wie Ingenieure und Architekten	Einzelunternehmer	keine	Der Firmeninhaber mit dem Geschäftsvermögen sowie mit seinem Privatvermögen	Steuergrundlage: Gesamteinkommen und -vermögen (Privat und Geschäft)
Aktiengesellschaft	Die AG hat ein Aktienkapital, das in Teilsummen (= Aktien) zerlegt ist und für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet	50 000 Franken (wovon mindestens 20 000 Franken einbezahlt). Inhaberaktien müssen voll liberiert sein, wenn sie ausgegeben werden	Ja Kontrollstelle obligatorisch	Vorgeschrieben. Die AG entsteht erst mit dem HR-Eintrag	Von der GV gewählte Verwaltung und/oder von dieser eingesetzte Direktoren	Alle Geschäftsführer (Verwaltung, Direktoren, andere Unterschriftsberechtigte) haften solidarisch für Verschulden	Nur das Gesellschaftsvermögen in ganzer Höhe	Wirtschaftliche Doppelbesteuerung: AG versteuert Reingewinn sowie Aktienkapital und Reserven: ausgeschüttete Gewinne (Dividenden) werden beim Empfänger nochmals besteuert

STV trifft dies namentlich auch für Ingenieurunternehmen und Architekturbüros zu. Ohne die Zweckmässigkeit beispielsweise einer Kollektivgesellschaft oder gar einer Genossenschaft für ein Ingenieur- oder Architekturbüro zum vornherein in Frage zu stellen, wenden wir uns deshalb im folgenden vor allem den beiden Rechtsformen der Einzelfirma und der AG zu. Worin liegen die markantesten Unterschiede dieser beiden Unternehmensformen? Die Tabelle 1 zeigt die wichtigsten Aspekte.

Soll der Architekt oder Ingenieur für sein Büro nun die Rechtsform der Einzelfirma oder der Aktiengesellschaft wählen? Eine Patentantwort darauf gibt es leider nicht. Allzusehr hängt die Wahl von den konkreten Umständen ab. Was es aber gibt, sind bestimmte allgemein anerkannte Entscheidungskriterien: Betriebsgrösse / Firmenleitung, Finanzierungsmöglichkeiten, Haftung / Risiko, Kreditfähigkeit, Steuerbelastung, Kontinuität der Firma. Die gründliche Ausleuchtung des Vorhabens nach diesen Kriterien und nötigenfalls die Optimierung derselben führt in der Regel durchaus zu einem guten Entscheid.

Für Ingenieur Frei stand von Anfang an fest, dass sein Ingenieurbüro ausschliesslich unter seiner eigenen Leitung stehen und dass er selber den Hauptteil der fachtechnischen Arbeit leisten würde. Seine Frau hat sich bereit erklärt und ist auch fähig, den Sekretariats- und buchhalterischen Teil zu bestreiten. Frei ist Eigentümer eines Einfamilienhauses, das er allerdings klar vom Geschäft getrennt halten will, «für alle Fälle!», wie er meinte. Damit spielte Frei auf das Thema Risiko und Haftung an, bei dem er trotz all seiner Angriffsfähigkeit offenbar doch seine Vorbehalte hat. Die Auseinandersetzung mit diesen Kriterien während unserer Beratung führte Ingenieur Frei schliesslich zum Entschluss, seine Unternehmung trotz der wohl lange Zeit beschränkten Betriebsgrösse nicht als Einzelfirma, sondern als AG mit einem Aktienkapital von 50 000 Franken aufzuziehen.

## Fliegender Start

Die Erfahrungen zeigen, dass die Vorbereitungen der eigenen Unternehmung meist doppelt so lange dauern, als man ursprünglich angenommen hat. Mit einem halben Jahr muss man jedenfalls rechnen. Um so mehr ist jedem Unternehmeraspiranten zu raten, seinen Schritt in die Selbständigkeit noch als Angestellter vorzubereiten, selbstverständlich immer so weit, als es die arbeitsvertraglichen Verpflichtungen (ungeschmälerter Arbeitseinsatz, Treuepflicht, Konkurrenzverbot...) zulassen. Wer sich als Ingenieur oder Architekt selbständig macht, sollte womöglich gleich mit einem guten Auftrag starten können. Ein fliegender Start minimiert Anlaufverluste, Vorfinanzierungsvolumen und damit den Bedarf an Eigenkapital (vgl. Dr. K. Scheibler in STZ 8/79). *P. Engeler*

Aus: *Schweizerische Technische Zeitschrift Nr. 8, April 1988.*

## Nähere Beleuchtung der Einzelfirma

Wann liegt eine Einzelfirma vor? Eine Einzelfirma liegt vor, wenn Ingenieur Frei allein eine ingenieurmässige, mithin (eben auch) kaufmännische Tätigkeit unter seiner Geschäftsfirma oder seinem Namen ausübt. Er wird alsdann die Geschäftspolitik allein bestimmen, was ihm ermöglicht, sich schnell an veränderte Marktverhältnisse anzugleichen. Im Vordergrund steht seine Persönlichkeit als Unternehmer. Er ist alleiniger Träger des Risikos, das sich auf sein gesamtes Vermögen erstreckt. Der Aufbau und die Entwicklung seiner Firma werden durch seine Initiative und das Mass seiner Verantwortung geprägt.

## Worin liegen die Vorteile der Einzelfirma?

Die Einzelfirma bietet folgende Vorteile:

- Sie ist einfach und billig zu gründen
- Sie ist anpassungsfähig, da der Firmeninhaber bei der Beschlussfassung nicht nur frei ist, sondern seine Entschlüsse auch rasch umsetzen kann.
- Die bei den Kapitalgesellschaften vorhandene wirtschaftliche Doppelbesteuerung enthält.
- Wird die Firma im Handelsregister eingetragen, ist sie gegen missbräuchliche Verwendung geschützt, unterliegt allerdings auch der Betreuung auf Konkurs.

Demgegenüber gilt es aber folgende Nachteile zu beachten:

- Das Wohlergehen der Firma ist in erheblichem Ausmass von der Arbeitsleistung und der Arbeitsfähigkeit des Ingenieurunternehmens abhängig.
- Oft sind der vollen Entfaltung und der Initiative des Einzelunternehmers Grenzen gesetzt durch die beschränkte Kapitalkraft und die schmale Kreditbasis.

## Muss sich der selbständige Ingenieur ins Handelsregister eintragen?

Gemäss Art. 934 OR ist derjenige, der ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, verpflichtet, seine Firma am Ort der Hauptniederlassung in das Handelsregister eintragen zu lassen. Was unter einem Handels-, Fabrikations- oder anderem nach kaufmännischer Art geführten Gewerbe zu verstehen ist, wird in Art. 51 der Handelsregisterverordnung festgehalten. Mit Ausnahme der Banken, Versicherungen, Treuhänder, Mäkler und Agenten sind diejenigen Gewerbe von der Eintragungspflicht befreit, deren jährliche Roheinnahmen die Summe von Fr. 100 000.— nicht erreichen. Die freien Berufe dagegen, wie eben Ingenieure, Architekten, Ärzte und Anwälte, sind im Handelsregister nicht einzutragen. Es sei denn, es handle sich um ein grösseres Geschäft, wie dies bei einer Praxisgemeinschaft ab 10 Angestellten der Fall ist. Es bleibt hinzuzufügen, dass gemäss Art. 934 Abs. 2 OR auch derjenige, der unter einer Firma ein Geschäft betreibt, das nicht eintragungspflichtig ist, das Recht hat, seine Firma am Ort der Hauptniederlassung in das Handelsregister eintragen zu lassen.

## Welche Buchhaltungspflichten bestehen?

Wer im Handelsregister eingetragen ist, hat eine nach Art und Umfang des Geschäftes entsprechende Buchhaltung zu führen. Die kaufmännische Buchführung umschliesst insbesondere:

- Die Bilanz: eine summarische Gegenüberstellung des Vermögens (Aktiven) und Kapitals (Passiven), bezogen auf einen bestimmten Bilanzstichtag.
- Die Betriebsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung): eine Gegenüberstellung der Aufwendungen und der Erträge während einer bestimmten Periode (beispielsweise während eines Jahres).
- Die Inventare: Verzeichnisse, welche nähere Angaben über die Zusammensetzung nach Art, Menge und Wert einzelner Bilanzposten enthalten und welche für den Abschluss der Buchhaltung angefertigt werden.

Die nicht im Handelsregister eingetragenen Ingenieurunternehmer sind nicht gehalten, eine Buchhaltung nach kaufmännischer Art zu führen. Dagegen sind sie, wollen sie nicht in Konflikt mit den Steuerbehörden geraten, eben doch aufzeichnungspflichtig. So haben sie die ihrem Geschäft dienenden Aktiven und Passiven, die darin erzielten Einnahmen und die getätigten Ausgaben aufzuzeichnen. Die entsprechenden Aufstellungen haben sie während 10 Jahren aufzubewahren.

## Wie sieht eine einfache Buchhaltung aus?

Sie richtet sich hauptsächlich nach den von den Steuerbehörden für selbständig erwerbende Ingenieure usw. erstellten Fragebögen. Wenn der Ingenieurunternehmer die ihm seitens der Steuerbehörde zugestellten Fragebogen rationell ausfüllen will, dann wird er nicht umhinkommen, sämtliche Einnahmen und Ausgabenbelege zu sammeln und auf Kontenblättern (einfache Blätter mit Kolonnen für Soll und Haben) aufzunotieren. Ein Ingenieurunternehmen wird etwa Kontenblätter für die nachfolgenden Transaktionen zu führen haben:

- Honorareinnahmen
- Löhne
- Sozialabgaben Personal und Inhaber
- Miete
- Versicherungen
- Mobiliar (welches abgeschrieben wird)
- Büromaterial
- Telefonspesen, Porti, Fotokopien
- Fahrspesen
- Repräsentationsspesen
- Weiterbildung, Literatur
- Elektrisch
- Bürounkosten (wie Glühlampen, Putzmaterialien)
- Vereinsbeiträge usw.

## Welche Steuern werden erhoben?

Hier gilt es vorab darauf hinzuweisen, dass die Einzelfirma kein selbständiges Steuer-

subjekt ist. Die direkten Steuern werden also beim Firmeninhaber erhoben, wobei als Bemessungsgrundlage das gesamte Einkommen und Vermögen dient. Es sind also auch Einkommens- und Vermögensteile steuerbar, die nicht aus der Einzelfirma stammen. Die Steuerfaktoren werden durch die persönlichen Verhältnisse wie Wohnort, Zivilstand, Kinderzahl und Konfession stark beeinflusst. Bei der Einkommenssteuer werden die Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit, nämlich Eigenlohn und Gewinn, erfasst. Diese Einkünfte sind bei der direkten Bundessteuer und bei den Staats- und Gemeindesteuern zusammen mit dem übrigen Einkommen zu versteuern.

In Ergänzung dazu wird die Vermögenssteuer zur Einkommenssteuer in den Kantonen und Gemeinden auf dem Reinvermögen erhoben. Hier spielt für die Bewertung in der Regel der Verkehrswert der einzelnen Vermögensobjekte die entscheidende Rolle. Wesentlich ist, dass der Einzelunternehmer stets klar unterscheidet zwischen Vermögensobjekten, die eindeutig dem Privatvermögen, und solchen, die klar dem Geschäftsvermögen zugeteilt werden sollen.

## Aufgepasst bei den AHV-Beiträgen!

Bei der Erhebung der AHV-Beiträge wird von der rechtskräftigen Veranlagung des Einkommens bei der direkten Bundessteuer ausgegangen. Dies bewirkt, dass die Veranlagung der AHV-Beiträge meist reichlich spät erfolgt. Problematisch kann es werden, wenn der beitragspflichtige Einzelunternehmer nicht rechtzeitig genügend flüssige Mittel zur Ablieferung der AHV-Beiträge bereitstellt. Er wird alsdann ein böses Erwachen erleben. Unangenehm bei der AHV ist die Tatsache, dass auch der nicht rentenberechtigende Teil des Erwerbseinkommens mit AHV-Beiträgen behaftet wird. Für den nicht rentenberechtigenden Teil erhält der Beitragspflichtige also nie eine direkte Gegenleistung in Rentenform. Dieser Teil stellt daher nichts anderes als eine verdeckte Steuer dar.

## Was passiert, wenn Vermögensteile dem Geschäft entnommen werden?

In diesem Fall handelt es sich um sogenannte Privatentnahmen, die steuerlich gleich zu behandeln sind wie eine vergleichbare Leistung, die nicht dem Ingenieurunternehmer, sondern einem unabhängigen Dritten zukäme. Steuerlich gesehen entspricht alsdann die Überführung von Geschäftsvermögen der Veräusserung von Geschäftsvermögen. Bei der direkten Bundessteuer wird die Privatentnahme als Kapitalgewinn besteuert. Wenn beispielsweise der Inhaber einer Einzelfirma Aktiven mit einem Verkehrswert von Fr. 100 000.— und einem Einkommenssteuerwert von Fr. 50 000.— ins Privatvermögen überführt, so realisiert er durch diesen Vorgang einen steuerpflichtigen privaten Kapitalgewinn von Fr. 50 000.—. Es gilt zu beachten, dass die Steuerbehörden vom verbuchten Sachverhalt ausgehen. Es empfiehlt sich daher, bei der Verbuchung gewisser Geschäfte sich jeweils Rechenschaft darüber abzugeben, ob der entsprechende Bu-

chungstatbestand zu einer Steuerbelastung führt.

## Was gilt es bei der beruflichen Vorsorge (BVG) zu beachten?

Gemäss Art. 2 BVG unterstehen der obligatorischen Versicherung «Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr vollendet haben und bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als Fr. 18 000.— (ab 1.1.88) beziehen».

Die Selbständigerwerbenden dagegen unterstehen nicht der obligatorischen Versicherung. Sie können sich aber gemäss Art. 4 BVG ebenso wie die nicht unterstellten Arbeitnehmer freiwillig versichern lassen. Dies ist jedenfalls empfehlenswert. Hier empfiehlt es sich beispielsweise auch, mit der Pensionskasse des SIA, STV, BSA, FFAL in Kontakt zu treten. Die Geschäftsstelle dieser Pensionskassen befindet sich in 3000 Bern an der Schauplatzgasse 21 (Tel. 031 / 22 03 827).

Wenn der Ingenieurunternehmer obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmer beschäftigt, muss er entweder selber eine private Vorsorgeeinrichtung errichten oder sich einer bestehenden anschliessen. Die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer wird von der Vorsorgeeinrichtung in deren Reglement festgelegt, wobei Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge gleich hoch sein müssen. Der Arbeitnehmerbeitrag wird wie bei der AHV durch den Arbeitgeber dem Arbeitnehmer vom Lohn abgezogen.

## Noch kurz zur WUST

Im Sinn des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer vom 29.7.1941 gilt als Grossist, wer Hersteller oder Händler von Waren ist, sofern er einen jährlichen Mindestumsatz von Fr. 35 000.— erzielt und ein bestimmter Teil davon auf bestimmte Waren und Lieferungen entfällt.

Zuständige Behörde für die Erteilung einer Grossistenklärung ist die eidgenössische Steuerverwaltung. Wer im oben erwähnten Sinne Grossist ist, hat sich gemäss Art. 30 des Warenumsatzsteuerbeschlusses innert 15 Tagen nach Eintritt der Voraussetzungen, die ihn zum Grossisten machen, bei der eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich anzumelden. Er wird alsdann in ein Register der Grossisten eingetragen, der die Steuerverwaltung ermächtigt, von den Steuerpflichtigen «kostenfrei alle erforderlichen Auskünfte, Nachweise und Belege zu verlangen».

Voraussetzungen für die Steuerpflicht betreffend Grossistensteuer sind, dass der betreffende Unternehmer unter den Grossistenbegriff fällt, dass also Eigenverbrauch oder Lieferung an einen Nichtgrossisten vorliegt und die betreffende Ware sich nicht auf der Warenfreiliste befindet. Der Steuersatz variiert je nach Art des besteuerten Warenumsatzes (Detaillieferungen, Engroslieferungen, Eigenverbrauch).

*Kurt Scheibler*

*Aus: Schweizerische Technische Zeitschrift Nr. 18, September 1988.*

## Schwarzarbeit eines leitenden Ingenieurs

Der leitende Ingenieur, der zur Mehrung des Vermögens des Arbeitgebers verpflichtet ist, verletzt seine Treuepflicht und macht sich dadurch strafbar, wenn er gewinnbringende Geschäfte nicht für den Arbeitgeber abschliesst, sondern schwarz erledigt.

Dies hatte das Bundesgericht in einem neueren Entscheid (BGE 105 IV 307ff.) festgehalten. Dem Entscheid lag der nachfolgende Sachverhalt zugrunde:

## Schwarzarbeit während der Kündigungszeit

Arbeitgeber S. führte ein Ingenieurbüro für Hoch- und Tiefbau sowie Vermessung mit einem auswärtigen Zweitbüro. Ingenieur B. wurde seinerzeit für die «Projektierung und Bauleitung aller Ingenieurarbeiten auf dem Gebiete des Hoch- und Tiefbaus» angestellt. In der Folge wurden Ingenieur B. immer weiterreichende Kompetenzen übertragen. Insbesondere war er befugt, Aufträge entgegenzunehmen, Honorarverhandlungen zu führen, Aufträge mit von ihm errechneten Angaben über das Honorar in Form von Offerten zu bestätigen und Verträge bzw. Bestätigungen zu unterzeichnen. Vorgängig der Bestätigung oder teilweise auch nachträglich besprach er zwar wohl mit Arbeitgeber S. die Aufträge, doch liess ihm dieser bezüglich der Festlegung des Honorars freie Hand. Insbesondere traf dies zu im Zusammenhang mit Verhandlungen mit dem Architekten R. Arbeitgeber S. überprüfte die Honorare nur stichprobenweise und erschien nicht häufig in der Filiale, so dass Ingenieur B. auch die Überwachung des Personals zukam.

Rund sechs Jahre später wurde Ingenieur B. gekündigt. Zu diesem Zeitpunkt erhielt die Firma S. vom Architekten R. die Ingenieurarbeiten für eine Überbauung und für ein Mehrfamilienhaus. In beiden Fällen bestätigte Ingenieur B. den Bauherren die Übernahme des Auftrages durch die Firma S. zu bestimmten Pauschalhonoraren. Im Einvernehmen mit Architekt R., der Ingenieur B. eine Starthilfe für die Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit geben wollte, führte Ingenieur B. ausserhalb der Bürozeiten persönlich bestimmte Ingenieurarbeiten aus, welche Architekt R. sonst in seinem eigenen Büro ausführen liess, wegen Zeitmangels aber Ingenieur B. übertragen hatte und die gesondert berechnet wurden. Ingenieur B. bezog in den beiden Fällen je Fr. 5000.—, welche Beträge er geraume Zeit vor Ablauf der Kündigungsfrist erhielt.

Rund drei Jahre später wurde gegen Ingenieur B. und Architekt R. eine Strafuntersuchung eröffnet. Nach weiteren 3½ Jahren verurteilte das Obergericht des Kantons Bern Ingenieur B. wegen wiederholter ungetreuer Geschäftsführung zu zwei Monaten Gefängnis und Architekt R. wegen Gehilfenschaft dazu zu einem Monat Gefängnis. Es gewährte den beiden Verurteilten den bedingten Strafvollzug bei einer Probezeit von zwei Jahren.

## War der leitende Ingenieur B. «Geschäftsführer»?

Sowohl Ingenieur B. als auch Architekt R. machten vor Bundesgericht geltend, sie seien vom Berner Obergericht zu Unrecht verurteilt worden, da Ingenieur B. gar nicht Geschäftsführer im Sinn von Art. 159 StGB gewesen sein. Ingenieur B. sei nämlich bloss beauftragt gewesen, Aufträge entgegenzunehmen, Honorarverhandlungen zu führen und Verträge über die Honorare zu bestätigen. Dagegen habe er Verträge nicht ohne Vorbehalt unterschreiben dürfen, sondern sie immer seinem Arbeitgeber zur Genehmigung vorlegen müssen. Ohne Abschlusskompetenz habe er aber die für einen Geschäftsführer wesentliche Selbständigkeit nicht besessen. Die Befugnis, kleinere Einkäufe zu tätigen und andere Angestellte zu überwachen, habe ihn im Aussenverhältnis nicht zum Geschäftsführer gemacht.

Das Bundesgericht hielt hierzu vorerst einmal fest, dass sich der ungetreuen Geschäftsführung im Sinn von Art. 159 StGB schuldig macht, wer jemanden am Vermögen schädigt, für das er infolge einer gesetzlichen oder vertraglich übernommenen Pflicht sorgen soll.

Als Geschäftsführer im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung gelte jedoch entgegen der Meinung von Ingenieur B. und Architekt R. nicht nur, wer Rechtsgeschäfte nach aussen abzuschliessen habe, sondern auch, wer bloss tatsächlich oder im Innenverhältnis fremde Vermögensinteressen wahren solle. Art. 159 StGB setze nicht voraus, dass die Kompetenz zum Abschluss von Verträgen dem «Geschäftsführer» allein zustehe. Voraussetzung bilde nur, dass er (Ingenieur B.) mit hinreichender Selbständigkeit über das fremde Vermögen (des Arbeitgebers S.) oder Teile eines solchen, über Betriebsmittel oder das Personal eines Unternehmens verfügen könne.

Nur wer der Kontrolle eines Vorgesetzten unterliege, sei in der Regel nicht Geschäftsführer. Auch genügen untergeordnete Verrichtungen den Anforderungen einer Geschäftsführung im Sinne des Gesetzes nicht. Tatsache sei aber, dass Ingenieur B. über eine recht weitgehende Selbständigkeit in der Erfüllung bedeutender Aufgaben verfügt hätte. Insbesondere sei die für ein Ingenieurbüro wichtige Festsetzung der Honorare praktisch in seiner Hand gelegen und habe er das Büro mit selbständig unterzeichneten und mit Honorarofferten versehenen Auftragsbestätigungen vertraglich binden können. Zudem sei Ingenieur B., da Arbeitgeber S. wegen seiner Beschäftigung im Hauptbüro nur etwa ein Mal in der Woche in der Filiale erschienen sei, auch im Innenverhältnis tatsächlich die Leitung der Filiale obgelegen. Aufgrund des eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereiches von Ingenieur B. und die in diesem Rahmen zu betreuenden Vermögensinteressen sei Ingenieur B. als «Geschäftsführer» einzustufen.

## Schwarzarbeit ist nicht nur eine Verletzung des Arbeitsvertrags

Die vom Obergericht des Kantons Bern verurteilten Ingenieur B. und Architekt R. vertra-

ten die Meinung, eine ungetreue Geschäftsführung liege nicht schon darin, dass Ingenieur B. zwei Aufträge schwarz erledigt hätte, statt sie seinem Arbeitgeber S. weiterzuleiten. Schwarzarbeit sei (nur) eine Verletzung des Arbeitsvertrags; eine solche dürfe nicht ohne weiteres strafrechtlich verfolgt werden. Auch hier wurden aber Ingenieur B. und Architekt R. eines Besseren belehrt. Das Bundesgericht hielt fest, dass gemäss Art. 159 StGB eben neben der Verletzung einer gesetzlichen auch die Verletzung einer vertraglich übernommenen Fürsorgepflicht für ein Vermögen unter Strafe gestellt werde, sofern der Täter als «Geschäftsführer» seine Vertragspflicht missachtet und dadurch den Vertragspartner am Vermögen geschädigt habe. Wenn dem «Geschäftsführer» nach Vertrag nicht nur die Erhaltung des vorhandenen, sondern auch die Mehrung des Vermögens aufgegeben sei, was bei der Geschäftsführung eines Handelsgeschäfts oder Gewerbebetriebes regelmässig zutrefte, so liege auch im Nichtabschluss gewinnbringender Geschäfte oder im Abschluss solcher Geschäfte für ein eigenes Konkurrenzunternehmen statt für den Arbeitgeber eine nach Art. 159 StGB erhebliche Pflichtverletzung vor. Im Arbeitsvertrag des Ingenieurs B. war denn auch ausdrücklich vermerkt, dass er ohne vorherige Verständigung mit seinem Arbeitgeber S. keine beruflichen Aufträge auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter auführen dürfe. Damit war Ingenieur B. also verpflichtet, sich jeglicher Konkurrenz- und Schwarzarbeit zu enthalten. Abgesehen davon war Ingenieur B. aber auch von Gesetzes wegen zu einem solchen Verhalten verpflichtet. Es ist hierzu auf Art. 321 a Abs. 3 OR zu verweisen. Indem Ingenieur B. im Auftrag von Architekt R. in zwei Fällen umfangreiche Ingenieurarbeiten verrichtete und sich von den Bauherren direkt bezahlen liess, ohne dass sein Arbeitgeber davon wusste, hatte er sich diesem gegenüber der Untreue im Sinn von Art. 159 StGB schuldig gemacht.

## Der entgangene Gewinn stellt den Schaden dar

Schliesslich bestritten Ingenieur B. und Architekt R. aber auch den Vermögensschaden und den Schädigungsvorsatz. Sie machten geltend, es sei nicht erwiesen, dass Arbeitgeber S. die zwei fraglichen Aufträge erhalten hätte, wenn sich Ingenieur B. dafür eingesetzt hätte, und dass der Gewinn der Firma mit grösster Wahrscheinlichkeit erhöht worden wäre, wenn sie die Aufträge hätte ausführen können.

Das Bundesgericht stellte aber auch hier – wie stets – auf den Sachverhalt der Vorinstanz (hier das Obergericht Bern) ab und hielt fest, es stehe ausser Zweifel, dass Ingenieur B., der zur Vermehrung des Vermögens verpflichtet gewesen sei, seinen Arbeitgeber dadurch geschädigt habe, dass er Aufträge, die er für ihn hätte erhältlich machen können und sollen, pflichtwidrig persönlich übernommen habe und sich dafür auch direkt von den Bauherren habe bezahlen lassen. Da diese Aufträge, wenn sie durch die Arbeitgeberfirma S. hätten ausgeführt werden können, für diese mit grösster Wahrscheinlichkeit ge-

winnbringend gewesen wären, bestehe der durch die Schwarzarbeit zugefügte Schaden eben im entgangenen Gewinn.

Ingenieur B. sei nicht bloss klar gewesen, dass er in leitender Stellung in der Eigenschaft eines Geschäftsführers gehandelt und durch die Annahme von Schwarzarbeit einen krassen Treuebruch begangen habe, vielmehr hätte er auch bewusst in Kauf genommen, dass er dadurch seinen Arbeitgeber schädigte. Damit sei aber der Schädigungsvorsatz verbindlich erstellt.

Die Erwägungen des Bundesgerichts führten dazu, dass die Beschwerde abgewiesen und das Urteil des Obergerichts bestätigt wurde.

Kurt Scheibler

Aus: Schweizerische Technische Zeitschrift Nr. 11, Juni 1988.

## Zeitschriften Revue

### Allgemeine Vermessungs-Nachrichten

8–9/88 B.-U. Linder: Die Vermessungsarbeiten für das Einschwimmen und Absenken des BAB-Emstunnels bei Leer. M. Scherer: Das Elektronische Tachymeter – Universal-Vermessungsinstrument der Gegenwart? N. Kersting, A. Perelmuter, W. Welsch: Ein- und mehrstufige Modelle de Deformations- und Strainanalyse. J. van Mierlo: Rückwärtschnitt mit Streckenverhältnissen. D. Morgenstern, K.-M. Prell, H.-G. Riemer: Digitalisierung, Aufbereitung und Verbesserung inhomogener Katasterkarten. W. Maucksch: Ziele, Mittel und Akzeptanzhöhung eines umfassenden Naturschutzes. J. Nittinger: Zur Aus- und Fortbildung im Vermessungswesen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit. – Kern an Wild Heerbrugg verkauft. H. J. Przybilla: Konzeption, Konfiguration und Einsatzmöglichkeiten digitaler Rechner in der Photogrammetrie. K. H. Bastian: Herstellung und Verwendung des Orthophotos für die Luftbildkarte und Anwendungsmöglichkeiten am Beispiel des Landes Rheinland-Pfalz.

### Surveying and Mapping

Vol. 48, No. 2/88. O. Balogun: The Native Surveyor: the Nigerian Surveyor under British Administration. C. Hammarstrom: Legal Aspects – Roads and Rights of Way. M. id Ozone: Non-Iterative Solution of the Positioning by 3D EDM Problem. A. E. Peterson: Princeton Test Utilizing a Programmable Calculator. J. W. Pettley: The Re-Discovery of the Mount Diablo Initial Point (1988 NSPS Student Project of the Year).